

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Gebührenreglement über die Kontrolle Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas / Totalrevision

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 31 c) und 39 c) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1. Das Gebührenreglement über die Kontrolle Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 31 c) der Gemeindeordnung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Ausgangslage

Der langjährige Feuerungskontrolleur Paul Maurer kündigte altersbedingt seinen Vertrag mit der Gemeinde als Feuerungskontrolleur fristgerecht auf den 31. Juli 2018. Ab dem 1. August 2018 muss damit die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Spiez neu geregelt und sichergestellt werden.

Mit einer Neuvergabe der Feuerungskontrolle sind die Gebührensätze anzupassen. Die bisher geltenden Sätze sind aus den 1990er-Jahren und entsprechen damit nicht mehr den üblichen Tarifen für die Feuerungskontrolle.

Die detaillierten Gebührensätze für die Feuerungskontrolle wurden bisher im Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas vom 1. Dezember 2003 festgehalten. Die Kompetenzen für die Änderungen dieser Bestimmungen obliegen dem Grossen Gemeinderat.

2. Bericht

Der Gemeinderat schlägt nun vor, das vorhandene Reglement betreffend Feuerungskontrolle aufzuheben und ein Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle zu erlassen, welches lediglich die Rahmenbedingungen für den Gebührentarif festlegt. Der Gebührentarif untersteht somit nicht mehr dem Grossen Gemeinderat, sondern wird vom Gemeinderat festgelegt und wenn nötig angepasst. Die Gebührensätze, welche im Gebührentarif festgehalten sind, richten sich nach der Offerte des gewählten Feuerungskontrolleurs. Ein Entwurf für den Gebührentarif liegt bei.

Diverse Artikel des Reglements betreffend Feuerungskontrolle sind mittlerweile auf kantonaler Gesetzesebene geregelt bzw. in der Luftreinhalteverordnung festgehalten. Spezifische Ausformulierungen in Bezug auf die Tätigkeiten, die Unterstellung, die Stellvertretung, die Gebühren, die Abrechnung, das Einsichtsrecht, die Gebührenüberweisung an den Kanton sowie die Ausrüstung und Versicherung waren und sind auch zukünftig im neuen Vertrag mit dem Feuerungskontrolleur geregelt. Der Vertrag bedarf ausdrücklich der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Gemeinden wie Steffisburg und Burgdorf verfügen über kein Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen, sondern haben die Gebührensätze über einen Gebührentarif geregelt. Dieser wird vom Gemeinderat angepasst. Weitergehende Anforderungen werden vertraglich festgehalten.

Durch eine entsprechende Abänderung in ein Gebührenreglement mit Gebührentarif vermeidet die Gemeinde Spiez eine zukünftige Überregulierung und kann auf Gebührenänderungen von Seiten Feuerungskontrolleur oder von Seiten beco Berner Wirtschaft zeitnaher reagieren indem der Gemeinderat die Gebühren anpasst.

3. Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, das Gebührenreglement über die Kontrolle Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas zu genehmigen.

Beilagen

- Gebührenreglement über die Kontrolle Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas
- Entwurf Gebührentarif
- Bisheriges Reglement über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas